

Bericht der Verwaltung
für die Sitzung
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 24. April 2014

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Herstellung und den Betrieb eines Erdwärmesonden-Systems

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Herr Pohlmann von der SPD-Fraktion hat am 18.03.2014 die Bitte geäußert, folgende Fragen bzgl. der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Herstellung und den Betrieb eines Erdwärmesonden-Systems zu beantworten:

- 1) Weshalb erfolgt im Bundesland Bremen, nach Erteilung einer Genehmigung per Bescheid die Verfügung, dass alle fünf Jahre die Gesamtanlage eines Erdwärmesonden-Systems durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen ist?
- 2) Wie erklärt sich die Tatsache, dass bei gleichen technischen Gegebenheiten eine derartige Prüfung außerhalb des Bundeslandes Bremen nicht erfolgt?

Für die Herstellung und den Betrieb eines Erdwärmesonden-Systems wird mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgegeben, die Gesamtanlage vor der Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 22 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VAWs überprüfen zu lassen.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist aufgrund der Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes für Erdaufschlüsse erforderlich, bei denen Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Beim Einbringen einer Erdwärmesonde kann eine schädliche Veränderung des Grundwassers erfolgen. Weiterhin kann eine schädliche Veränderung des Grundwassers während des Anlagenbetriebes durch Leckagen des

Erdwärmesonden-Systems auftreten. Das Grundwasser ist vor etwaigen Beeinflussungen seines natürlichen Zustandes zu schützen.

Die Erlaubnis kann unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, die den Gefahren bei Bau, Inbetriebnahme und im Betrieb einer Erdwärmesonde gerecht werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Es ist sicherzustellen, dass die Anlagen so eingebaut und betrieben werden, dass mit größtmöglicher Sorgfalt eine Verunreinigung der Gewässer bzw. des Grundwassers verhütet wird. Mit der genannten Nebenbestimmung wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Diese Vorgehensweise deckt sich mit den aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren.

In der Empfehlung der LAWA heißt es, auch „...für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen im privaten Bereich kann die Prüfpflicht durch die Wasserbehörde angeordnet werden“, so dass.....*„auch für nicht gewerbliche Anlagen „dieselben materiellen Anforderungen wie für gewerbliche Anlagen zu erfüllen sind“¹.*

Die für die erforderliche Prüfung anfallenden Kosten bewegen sich in einer Größenordnung von 100-200 Euro, die alle 5 Jahre fällig sind. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Ziel, das Schutzgut Grundwasser vor Verunreinigungen zu bewahren.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

¹ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren, Stand 21.12.2009